

## **Bericht über die finanztechnische Prüfung**

### **Jahresrechnung 2010**

Mandant	<b>Oberstufenschulgemeinde Bülach</b>
Revisionsbeginn	<b>24. März 2011</b>
Revisionsende	<b>1. April 2011</b>
Inhalt	<b>Kurzbericht zur finanztechnischen Prüfung</b> <b>Umfassender Bericht zur finanztechnischen Prüfung</b>

Berichtsverteiler	Vorsteherchaft	3
	Bezirksrat	1
	Rechnungsprüfungskommission	1
	Revisionsakten	1

## Kurzbericht über die finanztechnische Prüfung Jahresrechnung 2010

Oberstufenschulgemeinde Bülach

Als Prüfstelle haben wir die Jahresrechnung 2010 gemäss § 140a Gemeindegesetz geprüft.

Die Vorsteherschaft ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Rechnungslegung, der Rechnungsführung sowie der Regelungen der geprüften Organisation verantwortlich.

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den schweizerischen und kantonalen Gesetzen und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfungsleitung. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt die Prüfungsleitung das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf zusätzliche Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag der Vorsteherschaft nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der geprüften Organisation entsprechen.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 22. Oktober 2008 erfüllen.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2010 abgeschlossene Rechnungsjahr den geltenden schweizerischen und kantonalen Vorschriften und der Gemeindeordnung. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

### Berichtsabnahme

Gemäss § 131 Abs. 4 KSGH stellt die Vorsteherschaft dem Bezirksrat den umfassenden Bericht zu und informiert ihn über die Massnahmen, die zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten getroffen worden sind. Wünschenswert wäre eine entsprechende Information der Revisionsstelle.

Zürich,  
1. April 2011

  
Luis-Miguel Lucio, Leitender Revisor

Inhaber Fachausweis "Öffentliche  
Finanzen und Steuern IVM"

  
Helga Lucio

Revisions-Assistentin

LUCIOREVISIONEN  
Vorhaldenstrasse 2  
8049 Zürich

T 044 340 07 90  
F 044 340 07 91  
M 079 655 77 11

revision@lucio.ch  
[www.lucio.ch](http://www.lucio.ch)